

Stellungnahme des BDSV zum Entwurf der KritisV

Die aktuelle sicherheitspolitische Lage zeigt, dass der Schutz kritischer Funktionen für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft weiter an Bedeutung gewinnt. Vor diesem Hintergrund unterstützt der BDSV das Ziel der Bundesregierung mit der Kritisverordnung (KritisV), die Widerstandsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen gegenüber Sabotage, hybriden Bedrohungen, Cyberangriffen und Naturereignissen zu stärken.

Aus Sicht des BDSV kommt es insbesondere darauf an, dass die Umsetzung der Verordnung praktikabel erfolgt, Investitionen in Produktionskapazitäten nicht behindert werden und die Unternehmen die verfügbaren Ressourcen vorrangig in wirksame Schutzmaßnahmen statt in zusätzliche Dokumentations- und Nachweispflichten investieren können.

Für die Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ist dabei von besonderer Bedeutung, dass die neue Regulierung bestehende Sicherheitsanforderungen sinnvoll ergänzt und nicht zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen führt. Die Branche steht vor der Herausforderung, Produktionskapazitäten auszubauen, Lieferketten zu stabilisieren und qualifiziertes Personal zu gewinnen. Neue regulatorische Anforderungen sollten deshalb konsequent auf ihren tatsächlichen Sicherheitsgewinn und ihre praktische Umsetzbarkeit geprüft werden.

Die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nimmt eine besondere Stellung ein. Sie betreibt in der Regel keine Kritischen Infrastrukturen im Sinne der Verordnung, ist jedoch für die nationale Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Viele Unternehmen der Branche unterliegen bereits heute umfangreichen Vorgaben nach dem BSI-Gesetz, dem NIS-2-Umsetzungsgesetz oder den Regelungen für Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse (UBI). Die Verordnung sollte deshalb eine klare Trennung zwischen KRITIS-Betreibern und Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) gewährleisten und bestehende Sicherheitsregime angemessen berücksichtigen.

Der BDSV spricht sich daher insbesondere für folgende fünf Punkte aus:

1. Leitplanken für die Konkretisierung der Resilienzanforderungen festlegen

Begründung: Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist derzeit nicht quantifizierbar, da wesentliche Anforderungen erst durch nachgelagerte Regelwerke konkretisiert werden. Die Verordnung stellt selbst fest, dass der Umfang der Resilienzanforderungen noch nicht festgelegt ist, weitere konkretisierende Rechtsverordnungen ausstehen und eine belastbare Aufwandsabschätzung aktuell nicht möglich ist. Damit besteht das Risiko eines regulatorischen Nachsteuerungsmechanismus ohne ausreichende Begrenzung. Dies führt zu erheblicher Unsicherheit für Unternehmen, da zukünftige Verpflichtungen derzeit nicht absehbar sind. Für ausreichend Planungssicherheit hinsichtlich künftiger regulatorischer Anpassungen brauchen die Resilienzanforderungen bereits vorab klare Leitplanken.

2. Klare Abgrenzung zwischen KRITIS-Betreibern und SVI-Unternehmen sicherstellen

Begründung: Viele Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie beliefern KRITIS-Betreiber, Bundeswehr oder sonstige öffentliche Auftraggeber. Daraus darf keine faktische Erweiterung des Anwendungsbereichs der KritisV entstehen. Unternehmen benötigen klare Abgrenzungen und Planungssicherheit, um Investitionen und Kapazitätsausweitungen verlässlich planen zu können.

3. Bestehende Sicherheitsregime konsequent berücksichtigen

Begründung: Viele Unternehmen erfüllen bereits heute umfangreiche Sicherheitsanforderungen. Es ist



sicherzustellen, dass für Betreiber kritischer Anlagen keine unnötigen kumulativen oder redundanten Verpflichtungen aus dem KRITISDachG, BSIG und der NIS-2 entstehen. Zusätzliche Dokumentations- und Nachweispflichten binden Fachpersonal, das für operative Sicherheitsmaßnahmen, Produktionsprozesse oder den Ausbau kritischer Kapazitäten benötigt wird.

4. Ausreichende Umsetzungszeiträume für neue Verpflichtungen vorsehen

Begründung: Die Umsetzung neuer Anforderungen erfordert organisatorische Anpassungen, Investitionen und den Aufbau zusätzlicher Kompetenzen. Gerade in Zeiten von Fachkräftemangel und angespannten Lieferketten sind realistische Umsetzungsfristen erforderlich. Übergangsregelungen müssen deswegen klar definiert werden, ohne zusätzliche kontinuierliche Berichtspflichten zu begründen. Auch die bestehenden jährlichen Bewertungs- und Meldepflichten sind ausreichend. Zusätzliche unterjährige Monitoring- oder Meldepflichten sollten vermieden werden, um unverhältnismäßigen administrativen Aufwand zu verhindern.

5. Sicherheitsrelevante Unternehmens- und Lieferketteninformationen wirksam schützen

Begründung: Informationen über Produktionskapazitäten, Lieferketten oder technische Fähigkeiten können sicherheitsrelevant sein. Gleichzeitig stellen sie häufig sensible Wettbewerbsinformationen dar. Unternehmen benötigen daher Vertrauen in einen angemessenen Umgang mit diesen Daten.

Mit Blick auf die weitere Ausgestaltung des KRITIS-Regimes sieht der BDSV einen kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen öffentlicher Hand und betroffenen Unternehmen als wesentlichen Erfolgsfaktor. Die Erfahrungen der Industrie aus der praktischen Umsetzung können dazu beitragen, nachgelagerte Regelungen, Vollzugshinweise und Verfahren wirksam und verhältnismäßig auszugestalten. Der BDSV steht daher gerne als Ansprechpartner zur Verfügung und bringt seine Expertise in den weiteren Umsetzungsprozess konstruktiv ein.

Berlin, den 16.06.2026

Dr. Hans C. Atzpodien
Hauptgeschäftsführer BDSV e.V.

Roland Haag
Geschäftsführer BDSV e.V.

Andreas Nyga
Referent BDSV e.V.

